

## **SATZUNG ÜBER DIE OBDACHLOSENUNTERBRINGUNG**

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende, vom Stadtrat in der Sitzung vom 07.05.1991 beschlossene Satzung:

### **§ 1 - Satzungszweck, Widmung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Königsbrunn unterhält zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser dafür geeignete Unterkünfte als öffentliche Einrichtung. Die Bestimmung eines Gebäudes, einer Wohnung oder einzelner Zimmer erfolgt durch Stadtratsbeschluss.
- (2) Obdachlosigkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn Personen ihre bisherige Unterkunft verloren haben und weder von Dienststellen der Stadt einen Wohnraum vermittelt erhalten, noch unter Aufbietung aller eigenen Kräfte oder Unterstützung von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, eine andere Wohnung beschaffen können.
- (3) Die Stadt kann über den in Absatz 2 aufgeführten Rahmen hinaus in gesonderten Notfällen Unterkünfte zuweisen, wenn es die vorhandenen Möglichkeiten erlauben.

### **§ 2 - Gemeinnützigkeit**

Diese öffentliche Einrichtung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder

Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Unterkünfte. Die Obdachlosenunterkünfte sollen nach Maßgabe dieser Satzung ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Eine Isolierung der Benutzer gegenüber ihren Mitbewohnern soll vermieden werden. Den Benutzern soll bei Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften selbst mitwirken.

### **§ 3 - Umfang der Einrichtung; Benutzungsverhältnisse**

- (1) Die Einrichtung umfasst die in der Anlage 1 zur Gebührensatzung bezeichneten, für den Satzungszweck gewidmeten Unterkünfte, sowie die im Bedarfsfall von der für die Wohnungsfürsorge zuständigen Stelle der Stadt Königsbrunn, der Bürgerberatungsstelle, im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vermieter zusätzlich noch dem Satzungszweck gewidmeten, für diese Art der Nutzung geeigneten Einzelzimmer und Einzelwohnungen.
- (2) Durch Zuweisung und Bezug der Unterkünfte wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet. Ein Anspruch auf Unterbringung oder Verbleib in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

### **§ 4 - Begünstigter Personenkreis**

Eine Unterkunft wird in der Regel nur Personen zur Verfügung gestellt, die

- a) obdachlos oder akut von Obdachlosigkeit bedroht sind,

- b) nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, sich zur Behebung einer akuten Wohnungsnotlage sofort aus eigenen Kräften eine passende Wohnungsmöglichkeit zu beschaffen und
- c) im Bedarfszeitpunkt von der Wohnungsfürsorgestelle der Stadt Königsbrunn aus besonderen Gründen, insbesondere wegen Eingliederungsschwierigkeiten, keine Wohnung angeboten erhalten können.

## **§ 5 - Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere, wenn der Benutzer
  - a) ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen, zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt oder
  - b) sich ohne ausreichende Begründung nicht genügend um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht oder
  - c) trotz Mahnung ohne ausreichende Begründung die Benutzungsgebühren nicht bezahlt oder
  - d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die Ordnungsvorschriften verstößt.
  
- (2) Zur Freimachung einer entzogenen Wohngelegenheit sowie auch zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnung kann erforderlichenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.
  
- (3) Das Benutzungsverhältnis kann auch vom Benutzer durch Verzicht auf die Unterbringung beendet werden.

## **§ 6 - -**

Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Wohnungsfürsorgestelle wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen. Gegebenenfalls sind Wohngeldansprüche abzutreten.

## **§ 7 - Ordnungsvorschriften**

Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zu Bewahrung von Ruhe und Ordnung, zur Erhaltung der überlassenen Wohngelegenheit in einwandfreiem Zustand, zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Beachtung der in Einzelfällen von der Stadt Königsbrunn ergehenden Anordnungen.

## **§ 8 - Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der GO wird mit einer Geldbuße belegt

- a) wer wiederholt entgegen den Ordnungsvorschriften dieser Satzung die Ruhe und Ordnung im Bereich der Einrichtung stört,
- b) wer durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
- c) wer die in einem Einzelfall von der Wohnungsfürsorgestelle ergangenen Anordnungen nicht beachtet,
- d) wer den in der Benutzungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,

- e) wer die ihm überlassene Wohngelegenheit in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht.

## **§ 9 - Haftung**

Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden. Die Stadt haftet dem Benutzer nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen. Eine Haftung für leichtere Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen.

## **§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15. Mai 1991 in Kraft.

Königsbrunn, den 15.05.1991

Stadt Königsbrunn

Adam Metzner

1. Bürgermeister